



Resolution 2133 (2014)**verabschiedet auf der 7101. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Januar 2014**

Der Sicherheitsrat,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und *ferner* die Notwendigkeit *bekräftigend*, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus, namentlich das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme,

unter nachdrücklicher Verurteilung der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erwirkung von politischen Zugeständnissen,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Zunahme der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, insbesondere über die Zunahme von Entführungen durch Al-Qaida und ihr nahestehende Gruppen, und unterstreichend, dass Lösegeldzahlungen an Terroristen künftige Entführungen und Geiselnahmen finanzieren, was zu weiteren Opfern und einer Verfestigung des Problems führt,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Zahlung von Lösegeldern oder politische Zugeständnisse zu erwirken,



im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere von seiner Veröffentlichung mehrerer Rahmendokumente und bewährter Verfahren, namentlich zur Thematik Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, die die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ergänzt,

in der Erkenntnis, dass die Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer von Entführungen zum Zweck der Lösegelderpressung und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen und der von solchen Vorfällen Betroffenen weiter verstärkt werden müssen und dass sorgfältig darauf geachtet werden muss, das Leben von Geiseln und Entführten zu schützen, und *erneut erklärend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit ihren entsprechenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

in Anbetracht des auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht in Lough Erne gefassten Beschlusses, sich mit der Bedrohung, die von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen ausgeht, und den vorbeugenden Schritten, die die internationale Gemeinschaft dagegen ergreifen kann, zu befassen und weitere Expertendiskussionen anzuregen, auch im Rahmen der Rom/Lyon-Gruppe, um das Verständnis dieses Problems zu vertiefen, und *ferner in Anbetracht* dessen, dass in Ziffer 225.6 des Schlussdokuments der 16. Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder verbrecherische Geiselnahmen durch terroristische Gruppen mit anschließenden Forderungen nach Lösegeld und/oder sonstigen politischen Zugeständnissen verurteilt werden,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Anstrengungen zur Verringerung des Zugangs terroristischer Gruppen zu Finanzmitteln und Finanzdienstleistungen durch die laufende Arbeit der mit der Terrorismusbekämpfung befassten Organe der Vereinten Nationen und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zu unterstützen, um die weltweiten Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verbessern,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zum Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen sowie zur Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1904 (2009), 1989 (2011) und 2083 (2012), in denen unter anderem bestätigt wird, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) des Beschlussteils dieser Resolutionen auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden,

erneut erklärend, dass terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und dass die bewusste Finanzierung und Planung von terroristischen Handlungen sowie die Aufstachelung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen,

1. *bekräftigt* seine Resolution 1373 (2001) und insbesondere seine Beschlüsse, wonach alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen und es unterlassen sollen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstüt-

zen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden;

2. *bekräftigt ferner* seinen in Resolution 1373 (2001) enthaltenen Beschluss, wonach alle Staaten ihren Staatsangehörigen oder allen Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet untersagen sollen, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder Finanz- oder damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder deren Begehung erleichtern oder sich daran beteiligen, oder zum Nutzen von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen oder zum Nutzen von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen handeln;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenzuarbeiten;

5. *bekräftigt* seinen in Resolution 1373 (2001) enthaltenen Beschluss, wonach alle Staaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren sollen;

6. *anerkennt* die Notwendigkeit, die Expertendiskussionen über Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen fortzuführen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, innerhalb der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen, namentlich im Rahmen des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, weitere Expertendiskussionen zu der Frage zu führen, welche zusätzlichen Maßnahmen die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um Entführungen zu verhindern und Terroristen daran zu hindern, unmittelbar oder mittelbar von Entführungen zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erwirkung politischer Zugeständnisse zu profitieren;

7. *stellt fest*, dass Lösegeldzahlungen an terroristische Gruppen eine der Einnahmequellen sind, die ihre Anwerbungsbemühungen unterstützen, ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung terroristischer Anschläge stärken und Anreize für weitere Entführungen zur Erpressung von Lösegeld schaffen;

8. *legt* dem nach Resolution 1373 (2001) eingesetzten Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, mit Unterstützung geeigneter Sachverständiger eine Sondertagung unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen abzuhalten, um Maßnahmen zu erörtern, mit denen verhindert wird, dass terroristische Gruppen Entführungen und Geiselnahmen begehen, um Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und ersucht den Ausschuss, dem Rat über die Ergebnisse dieser Tagung Bericht zu erstatten;

9. *erinnert* daran, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung das Memorandum von Algier über bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zum Entzug der damit verbundenen Vorteile angenommen hat, und *legt* dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, das Memorandum gegebenenfalls zu berücksichtigen, im Einklang mit seinem Mandat, so auch bei der Erleichterung des Kapazitätsaufbaus in Mitgliedstaaten;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Partner aus dem Privatsektor zu ermutigen, einschlägige Leitlinien und bewährte Verfahrensweisen für die Verhütung von Entführungen durch Terroristen und das Vorgehen gegen solche Entführungen ohne Zahlung von Lösegeldern anzunehmen und zu befolgen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls einen Dialog mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen zu führen, um ihre Kapazitäten zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, einschließlich aus Lösegeldern, auszubauen;

12. *legt* dem Überwachungsteam des nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) eingesetzten Al-Qaida-Sanktionsausschusses und dem Ausschuss nach Resolution 1988 (2011) sowie den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Bereitstellung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten in dieser Frage ergriffenen Maßnahmen und über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen auf diesem Gebiet eng zusammenzuarbeiten;

13. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.
